

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.633/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Zusatzabkommen zum am 10. März 1964 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, in der geänderten Fassung der Zusatzabkommen vom 15. Februar 1971 und vom 8. Februar 1999, geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Zusatzabkommen² zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich auf dem Gebiet des Informationsaustausches zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Am 10. März 1964 wurde ein Abkommen zwischen Frankreich und Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in Brüssel geschlossen. Aufgrund seines Inhaltes bezog sich dieses Abkommen nur auf Zuständigkeiten des Föderalstaates, der seine Zustimmung durch das Gesetz vom 14. April 1965 gab.

Am 7. Juli 2009 wurde ein Zusatzabkommen zur Abänderung des o.a. Abkommens, das unterdessen durch drei Zusatzabkommen, geschehen zu Brüssel bzw. am 15. Februar 1971, 8. Februar 1999 und 12. Dezember 2008, abgeändert wurde, zwischen denselben Parteien in Brüssel geschlossen. Dabei ging der Föderalstaat davon aus, dass er sich wieder nur für sich selbst verpflichtete, da das Zusatzabkommen – ihm zufolge – sich nur auf die zu seiner exklusiven Zuständigkeit gehörenden Steuern bezog.

Ein Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zu diesem Zusatzabkommen ist zur Begutachtung des Staatsrats vorgelegt worden, der geurteilt hat, dass es sich in Wirklichkeit um einen gemischten Vertrag handelt, da der von ihm organisierte Informationsaustausch sich auf die gesamten in Belgien erhobenen Steuern bezieht³.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Zusatzabkommen zu dem am 10. März 1964 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, in seiner durch die Zusatzabkommen vom 15. Februar 1971 und vom 8. Februar 1999 geänderten Fassung, geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2009.

³ Gutachten des Staatsrates Nr. 48.058/1 vom 13. April 2010, *Parl. Dok.*, Senat 2010-11, Nr. 5-967/1, 26-36.

Daraus hat der Staatsrat abgeleitet, dass das Zusatzabkommen die Zustimmung der Regionen und Gemeinschaften benötigt, da diese eine steuerliche Autonomie haben, die sie ermächtigt, in den Anwendungsbereich des Zusatzabkommens fallende Steuern einzuführen.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigelegten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, sich am 26. Oktober 2010 diesem Standpunkt angeschlossen hat⁴.

2. Da die Bestimmungen des betreffenden Zusatzabkommens, mit Ausnahme des Artikels II, in das Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen sind, und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Zusatzabkommen zuzustimmen.

Da aber das ursprüngliche Abkommen an sich kein gemischter Vertrag ist, hätte es auch keinen Sinn, diesem Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem „Abkommen, geschehen zu Brüssel am 10. März 1964, in seiner durch die Zusatzabkommen, geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1971, 8. Februar 1999, 12. Dezember 2008 und 7. Juli 2009 abgeänderten Fassung“ zuzustimmen.

Da aber das Zusatzabkommen auch autonome Bestimmungen enthält, die nicht in das Abkommen aufgenommen werden, ist ebenfalls dem Zusatzabkommen vom 7. Juli 2009 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

Infolgedessen ist Artikel 2 des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Sind uneingeschränkt wirksam:

1° das Abkommen zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Brüssel am 10. März 1964, in seiner durch die Zusatzabkommen, geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1971, 8. Februar 1999, 12. Dezember 2008 und 7. Juli 2009, abgeänderten Fassung;

⁴ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

2° das Zusatzabkommen, geschehen zu Brüssel am 7. Juli 2009, zu dem am 10. März 1964 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen Belgien und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung der gegenseitigen Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, in seiner durch die Zusatzabkommen vom 15. Februar 1971 und 8. Februar 1999 geänderten Fassung“.

Auch der Titel des Entwurfs ist infolgedessen anzupassen.

3. Da das Zusatzabkommen in französischer und niederländischer Sprache ohne Vorrang einer der beiden Sprachfassungen verfasst worden ist, wird mindestens eine dieser authentischen Fassungen dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine deutsche Übersetzung des zur Zustimmung vorgelegten Zusatzabkommens beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Das gilt auch für das abgeänderte Abkommen und für die Abänderungszusatzabkommen.

4. Der neue Artikel 20 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens (Artikel I des Zusatzabkommens) lautet wie folgt:

“De bevoegde autoriteiten van de overeenkomstsluitende Staten wisselen de inlichtingen uit waarvan kan worden verwacht dat ze relevant zullen zijn voor de uitvoering van de bepalingen van deze Overeenkomst of voor de toepassing of de tenuitvoerlegging van de nationale wetgeving met betrekking tot belastingen van elke soort en benaming die worden geheven door of ten behoeve van de overeenkomstsluitende Staten, en, wat Frankrijk betreft, ten behoeve van zijn plaatselijke gemeenschappen, voor zover de belastingheffing waarin die nationale wetgeving voorziet niet in strijd is met de Overeenkomst. De uitwisseling van inlichtingen wordt niet beperkt door de artikelen 1 en 2.”

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in jedem der Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung des Staates, der Provinzen und der Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen und die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen, jeweils einschließlich des Anteils dieser Steuern, die als Vorsteuern und Zusatzvorsteuern erhoben werden, sowie die auf der Grundlage oder auf dem Betrag dieser Steuern festgelegten Zuschläge und Zusatzsteuern (Paragraph 3 des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Frankreich ist jedoch allgemein *und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt*. Außerdem können auch Informationen bei einer zuständigen Behörde eingeholt werden, selbst wenn diese Behörde diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt (neuer Artikel 20 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen nutzen (idem).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Frankreich wird stattgeben müssen.

Im Abkommen wird nicht bestimmt was in Belgien unter zuständige Behörden verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die zuständige Behörde nicht ausschließlich die föderale Behörde; es kann jedoch auch um einen Teilstaaten gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Frankreich wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen ⁵.

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungskdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

⁵ Siehe Artikel 1bis des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommenen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN